

BVGer E-4873/2020 vom 25. November 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4873_2020

FR: TAF E-4873/2020 du 25 novembre 2021

IT: TAF E-4873/2020 del 25 novembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 128 des BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund des nachträglichen Auffindens entscheidender Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend. Dabei ist darzutun, weshalb diese Beweismittel erst nach Abschluss des ordentlichen Beschwerdeverfahrens und nicht früher beigebracht werden konnten. Zu beachten sind im vorliegenden Verfahren nur diejenigen Beweismittel, welche bereits vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3322/2020 vom 9. Juli 2020 entstanden sind (vgl. Art. 123

Abs. 2 Bst. a letzter Satz BGG, BVGE 2013/22 E. 3.13).

E. 2.3.1

In seiner Eingabe vom 19. Oktober 2020 brachte der Gesuchsteller zur Erklärung, warum er die in E. 2.2 genannten Dokumente nicht bereits vor dem Urteilszeitpunkt vom 9. Juli 2020 habe erhalten und dem Bundesverwaltungsgericht vorlegen können, vor, dass die Gerichte in der Türkei aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen gewesen seien und die Staatsanwälte nur unregelmässig gearbeitet hätten. Aus den Erwägungen des Urteils E-3322/2020 geht hervor, dass er nach der Razzia in seinem Elternhaus seinem türkischen Rechtsvertreter am 22. April 2020 eine Vollmacht übermittelt hatte; dieser habe ihm schon am 15. April 2020 mitgeteilt, dass er wegen Terrorpropaganda gesucht werde (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3322/2020 E. 6.6). Erst am 23. Juli 2020 habe der türkische Rechtsanwalt um Akteneinsicht ersuchen können. Die Akteneinsicht wurde diesem gemäss handschriftlichem Vermerk auf dem Dokument am 7. August 2020 gewährt (vgl. Bst. C, Eingabe vom 22. September 2020, Beilage [...] vom 23. Juli 2020). Am 5. November 2020 reichte der Gesuchsteller eine Übersetzung dieses Dokuments zu den Akten (vgl. Bst. K).

E. 2.3.2

Die Erklärung des Gesuchstellers ist zutreffend und wird von öffentlich zugänglichen Quellen bestätigt. Berichten zufolge funktionierten die türkischen Justizbehörden im Rahmen des Corona-Lockdowns im Frühjahr 2020 nur sehr eingeschränkt. Am 25. März 2020 erliess das türkische Parlament das Gesetz Nummer 7226, gemäss dem Verfahrensfristen rückwirkend vom 13. März bis zum 30. April 2020 ausgesetzt wurden (vgl. pek Mertcan, Gerichtliche Massnahmen in der Türkei in Bezug auf die Coronavirus-Pandemie [Covid-19], undatiert, <https://ias-partners.com/wp-content/uploads/2020/04/4a-GERICHTLICH-E-MA%C3%9FNAHMEN-IN-DER-T%C3%9CRKEI-INBEZUG-AUF-DIE-CORONAVIRUS-PANDEMIE-COVID-19.pdf>, abgerufen am 28.10.2021). Im Gesetz war bereits die Möglichkeit einer Fristverlängerung um bis zu sechs Monate vorgesehen (vgl. Sistem Global, Impacts of Covid-19 Pandemic on Judicial and Administrative Proceedings in Turkey: Recent Developments and Suspension of Deadlines, 25.06.2020, www.sistemglobal.com.tr/makaleler/risk-ve-mevzuat-yonetim-makaleler/impacts-of-covid-19-pandemic-on-judicial-and-administrative-proceedings-in-turkey-recent-developments-and-suspension-of-deadlines/, abgerufen am 28.10.2021). Die zuständigen Behörden entschieden, mit einigen Ausnahmen, alle Gerichtstermine, Untersuchungen sowie alle erstinstanzlichen juristischen und administrativen Verhandlungen und Beschwerdeverfahren bis zum 30. April 2020 auszusetzen (vgl. Sistem Global, Impacts of Covid-19 Pandemic on Judicial and Administrative Proceedings in Turkey: Recent Developments and Suspension of Deadlines, 25.06.2020, a.a.O.). Präsidialdekret Nummer 2480 erweiterte die Fristverlängerung bis zum 15. Juni 2020 (vgl. Anwalt.de, Rückkehr zur Normalität in der türkischen Justiz nach Lockerung der Corona-Massnahmen, 10.06.2020, www.anwalt.de/rechtstipps/rueckkehr-zur-normalitaet-in-der-tuerkischen-justiz-nach-lockerung-der-corona-massnahmen_168-747.html, abgerufen am 28.10.2021). Ab Juni 2020 kehrte die türkische Justiz schrittweise zu ihrer normalen Arbeitsweise zurück und es wurde begonnen, ausgesetzte Verfahren wiederaufzunehmen (Ongur Partners, The Impact of the Covid-19 Pandemic in Turkey, 08.07.2020, www.ongurpartners.com/the-impact-of-the-covid-19-pandemic-in-turkey.html, abgerufen am 28.10.2021). Ab Mitte Juni 2020 fanden wieder Gerichtsverhandlungen statt (vgl.

Anwalt.de, Rückkehr zur Normalität in der türkischen Justiz nach Lockerung der Corona-Massnahmen, 10.06.2020, a.a.O.). Die dreimonatige Aussetzung der Verfahren und die Reduktion des Gerichtspersonals in dieser Zeit hatten einen hohen Verfahrensrückstau im Sommer 2020 zur Folge, den es durch die Gerichte und die Anwältinnen und Anwälte abzubauen galt (Vgl. Ongur Partners, The Impact Of The Covid-19 Pandemic In Turkey, 08.07.2020, a.a.O.; Al-Monitor [Washington], Turkish courts reopen to backlog of press freedom cases, 16.06.2020, www.al-monitor.com/originals/2020/06/turkey-courts-hear-press-freedom-cases.html, abgerufen am 28.10.2021). Gemäss Auskunft eines türkischen Anwalts an den internationalen Anwaltsverband wurden Anhörungen um bis zu sieben Monate verschoben. Zudem sei es zunehmend schwieriger geworden, Personen aus der Staatsanwaltschaft und Richterschaft sowie Gerichtsschreibende zu kontaktieren, von denen viele von zuhause aus arbeiteten (vgl. Semiz, Tolga von der Kanzlei CCAO, Turkey, in: International Bar Association [IBA], Impact of COVID-19 on Court Operations & Litigation Practice, 22.06.2020, www.ibanet.org/MediaHandler?id=E-9A83AEF-6B17-4A54-815F-1C6E0D600163, abgerufen am 28.10.2021). Zwar liess das Justizministerium am 5. April 2020 gemäss der Anwaltskanzlei Ongur Partners mitteilen, dass Anwältinnen und Anwälte auf Dokumente in den Untersuchungsverfahren, für die sie als Rechtsbeistand registriert waren, via UYAP (das elektronische Justizsystem, vgl. auch Bst. I) zugreifen könnten (vgl. Ongur Partners, The Impact of the Covid-19 Pandemic in Turkey, 08.07.2020, a.a.O.), dennoch ist nachvollziehbar, dass der Anwalt des Geschwärters die Dokumente der Gerichte und Staatsanwaltschaften betreffend seinen Mandanten aus den dargelegten Gründen nicht rechtzeitig hat beschaffen können. Auf diese Situation hatte der Geschwärtter im vorgängigen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht auch bereits hingewiesen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3322/2020 E. 6.8).

E. 2.3.3

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet es vor diesem Hintergrund als hinreichend dargetan, dass der Geschwärtter, obschon die von ihm im Rahmen des Revisionsgesuchs eingereichten Dokumente bereits vor dem Urteilszeitpunkt vom 9. Juli 2020 Bestand hatten, diese nicht schon früher hätte einreichen können.

E. 2.3.4

Es ist davon auszugehen, dass der Geschwärtter frühestens am 7. August 2020 (zum Zeitpunkt der Akteneinsichtsgewährung an seinen türkischen Rechtsanwalt) von den eingereichten Beweismitteln Kenntnis erhielt. Mit deren Einreichen am 22. September 2020 beim SEM und entsprechender Entgegennahme dieses Gesuchs als Revisionsgesuch durch das Bundesverwaltungsgericht wurde folglich auch die Frist von 90 Tagen im Sinne von Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG eingehalten. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3.1

Der Geschwärtter macht geltend, mit den nun eingereichten Unterlagen sei erstellt, dass die türkische Generalstaatsanwaltschaft gegen ihn im Zusammenhang mit Propaganda für die PKK ermittle. Dies gehe aus den Unterlagen hervor, die er nunmehr durch seine türkische Rechtsanwältin habe erhalten und dem Gericht vorlegen können. Diese Unterlagen habe er im erstinstanzlichen Verfahren nicht beibringen können und auch im ordentlichen

Beschwerdeverfahren sei dies nicht möglich gewesen. Es handelt sich dabei um die folgenden Dokumente: Dokumente eingereicht mit Eingabe vom 22. September 2020 (Bst. C): - Aktenstück (...) vom 19. März 2020 (doppelt eingereicht) (im Weiteren: Beweismittel Nr. 1). Bei diesem Aktenstück handelt es sich um einen Ermittlungsauftrag der Staatsanwaltschaft der Republik B._____ an die Zweigdirektion für die Bekämpfung der Cyber-Kriminalität, betreffend mögliche Propagandaaktivitäten für die PKK in den sozialen Netzwerken (...) des Gesuchstellers und eines gewissen H._____. - Aktenstück (...) vom 27. Mai 2020, (im Weiteren: Beweismittel Nr. 2). Für dieses Dokument liegt keine Übersetzung vor. Nach Kenntnis des Gerichts handelt es sich aber um einen Entscheid des Büros des Generalstaatsanwalts der Republik für Ermittlungen gegen organisierte Kriminalität, die Verfahren des Gesuchstellers und des H._____ getrennt weiterzuführen. - Aktenstück (...) vom 28. Mai 2020 (im Weiteren: Beweismittel Nr. 3). Hierbei handelt es sich um eine Unzuständigkeitsverfügung der Staatsanwaltschaft der Republik B._____, da der Gesuchsteller in I._____ lebe, weshalb die Staatsanwaltschaft B._____ nicht zuständig sei und die Akte an die Generalstaatsanwaltschaft J._____ übermittelt werde. Dokumente eingereicht mit Eingabe vom 16. November 2020 (Bst. L): - Aktenstück (...) vom 15. April 2020 (im Weiteren: Beweismittel Nr. 4). Bei diesem Aktenstück handelt es sich laut Übersetzung um ein Begleitschreiben des Ermittlungsbüros für organisierte Straftaten in B._____, mit dem ein Bericht über die (...) -Nutzung des Gesuchstellers und eines gewissen H._____ übermittelt wird. Das Dokument trägt handschriftliche Vermerke, welche Strafbestimmungen des Gesetzes für die Bekämpfung von Terror gegen den Gesuchsteller anzuwenden wären. - Aktenstück (...) vom 15. April 2020 (im Weiteren: Beweismittel Nr. 5). Bei diesem Aktenstück handelt es sich um den Bericht über die Nachforschungen in den Profilen des Gesuchstellers in den sozialen Medien betreffend Internet-Kriminalität im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft I._____ zur Ermittlung von organisierten Straftaten vom 19. März 2020, Aktenzeichen (...). Ferner reichte der Gesuchsteller Ausdrucke eines (...) -Accounts ein, die aus dem Jahr 2019 stammen. Alle weiteren vom Gesuchsteller vorgelegten Beweismittel sind erst nach dem Urteil E-3322/2020 entstanden und vermögen keine Revision zu begründen (vgl. BVGE 2013/22 E. 3.13).

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Urteil E-3322/2020 vom 9. Juli 2020 die Nichteintretensverfügung des SEM auf das Mehrfachgesuch des Gesuchstellers geschützt, da er keine Belege für die von ihm behaupteten Strafermittlungen vorgelegt hatte und - so das SEM in antizipierender Beweiswürdigung - dies auch nicht zu erwarten sei, da er im erstinstanzlichen ordentlichen Verfahren tatsachenwidrig geltend gemacht habe, es bestehe eine Akte wegen Terrorunterstützung und Propaganda. Das Gericht hatte das Mehrfachgesuch vor diesem Hintergrund, und weil der Gesuchsteller auch auf Beschwerdestufe keine Beweise vorlegen konnte, als zu ungenügend begründet erachtet, um den gesetzlichen Bestimmungen betreffend Nachfolgeverfahren zu genügen (vgl. E. 6.7, S. 8; E. 7.1).

E. 3.3

Diese Einschätzung kann nicht länger aufrechterhalten werden. Im Rahmen des vorliegenden Revisionsverfahrens hat der Beschwerdeführer mehrere türkische Gerichtsdokumente als Beweismittel eingereicht, aus denen hervorgeht, dass in der Türkei gegen ihn Ermittlungen wegen Cyberkriminalität und Verstößen gegen das

Anti-Terror-Gesetz laufen. Es geht aus diesen hervor, dass zunächst die Generalstaatsanwaltschaft in B._____ gegen ihn ermittelte wegen Cyberkriminalität und dass auch Berichte über die Internetaktivitäten des Gesuchstellers in den öffentlich zugänglichen Profilen in den sozialen Medien erstellt wurden (vgl. Beweismittel 4 und 5). Da die Generalstaatsanwaltschaft in B._____ sich schliesslich aufgrund des früheren Wohnsitzes des Gesuchstellers in I._____ für unzuständig erklärte, wurde das Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft J._____ überwiesen (vgl. Beweismittel 3). Zudem wurde das Verfahren von jenem des weiteren Verdächtigen, H._____, abgetrennt (vgl. Beweismittel 2).

E. 3.4

Das Gericht kommt zum Schluss, dass der Gesuchsteller im Rahmen des Revisionsverfahrens tatsächlich für ihn neue und im Hinblick auf seine Asylvorbringen auch erhebliche Beweismittel ins Recht gelegt hat, die er nicht bereits im vorangegangenen Beschwerdeverfahren hat einreichen können. Der Revisionsgrund des Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG ist gegeben.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich das Gesuch vom 22. September 2020 beziehungsweise vom 19. Oktober 2020 um Revision des Beschwerdeurteils E-3322/2020 vom 9. Juli 2020 als begründet. Das Revisionsgesuch ist gutzuheissen, das Urteil vom 9. Juli 2020 ist aufzuheben und das ordentliche Beschwerdeverfahren unter neuer Verfahrensnummer wiederaufzunehmen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Anträge auf unentgeltliche Prozessführung und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos.

E. 6

Dem vertretenen Gesuchsteller ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 800.- festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.